

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismrn. 2328 und 2378

Urteil Nr. 160/2002
vom 6. November 2002

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 378 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Friedensrichter des dritten Kantons Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen und J.-P. Snappe, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Anordnungen vom 27. Dezember 2001 und 21. Februar 2002 in Sachen C. Van Ooteghem und in Sachen J. Goedertier und C. Key, deren Ausfertigungen am 24. Januar 2002 bzw. am 28. Februar 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Friedensrichter des dritten Kantons Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 378 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches in Verbindung mit Artikel 410 desselben Gesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er bestimmt, daß Kanzleigebühren zu entrichten sind für die von den Eltern eines minderjährigen Kindes gestellten Anträge, während für die Anträge in Anwendung von Artikel 410 des Zivilgesetzbuches seitens der Person des Vormundes eines minderjährigen Kindes kraft Artikel 162 Nr. 42 in Verbindung mit den Artikeln 279 und 280 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren keine Kanzleigebühren zu entrichten sind? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. In ihrer Neuformulierung lautet die präjudizielle Frage wie folgt:

« Verstößt Artikel 279-1 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, insoweit er auf Artikel 162 Nr. 42 desselben Gesetzbuches verweist, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er die von einem Vormund gestellten Anträge (Artikel 410 des Zivilgesetzbuches) auf Ermächtigung durch den Friedensrichter von der Eintragungsgebühr befreit, während die gleichen Anträge auf Ermächtigung durch den Friedensrichter, die von den Eltern gestellt werden (Artikel 378 des Zivilgesetzbuches), nicht von der Eintragungsgebühr befreit sind? »

B.2. Artikel 378 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, der zu den Bestimmungen über die elterliche Gewalt gehört, bestimmt:

« Unter Vorbehalt dessen, was in Artikel 935 Absatz 3 vorgesehen ist, ist eine Ermächtigung des Friedensrichters erforderlich für die in Artikel 410 vorgesehenen

Rechtsgeschäfte, für die der Vormund eine besondere Ermächtigung des Friedensrichters beantragen muss. »

Artikel 410 desselben Gesetzbuches, der zu den Bestimmungen über die Vormundschaft gehört, bestimmt:

« § 1. Der Vormund muss vom Friedensrichter eine besondere Ermächtigung erhalten:

1. um Güter des Minderjährigen zu veräußern, mit Ausnahme von Früchten und unbrauchbaren Gegenständen, es sei denn, die Verwaltung ist einer in Artikel 407 § 1 Nr. 4 erwähnten Einrichtung anvertraut worden;

2. um ein Darlehen aufzunehmen;

3. um Güter des Minderjährigen hypothekarisch zu belasten oder zu verpfänden;

4. um einen Landpachtvertrag, einen Geschäftsmietvertrag oder einen Mietvertrag von mehr als neun Jahren zu schließen und um einen Geschäftsmietvertrag zu erneuern;

5. um eine Erbschaft, ein Universalvermächtnis oder ein Bruchteilsvermächtnis auszuschlagen oder anzunehmen, was nur unter Vorbehalt der Inventarerrichtung erfolgen kann;

6. um eine Schenkung oder ein Einzelvermächtnis anzunehmen;

7. um den Minderjährigen in anderen Verfahren und Rechtshandlungen als denen, die in den Artikeln 1150, 1180 Nr. 1 und 1206 des Gerichtsgesetzbuches erwähnt sind, als Kläger vor Gericht zu vertreten;

8. um eine Vereinbarung zur Bildung einer ungeteilten Rechtsgemeinschaft abzuschließen;

9. um ein unbewegliches Gut zu kaufen;

10. um einem Antrag zuzustimmen oder ein Urteil anzuerkennen;

11. um einen Vergleich oder eine Schiedsgerichtsvereinbarung zu schließen;

12. um ein Handelsgeschäft fortzuführen, das durch gesetzliche oder testamentarische Erbfolge zugefallen ist. Die Verwaltung des Handelsgeschäftes kann einem besonderen Verwalter unter der Aufsicht des Vormunds anvertraut werden. Der Friedensrichter kann seine Ermächtigung jederzeit zurückziehen;

13. um Andenken und andere persönliche Gegenstände, selbst wenn es sich um Gegenstände von geringem Wert handelt, zu veräußern.

§ 2. Der Verkauf von beweglichen und unbeweglichen Gütern des Minderjährigen erfolgt öffentlich. Der Vormund kann sich jedoch ermächtigen lassen, bewegliche oder unbewegliche Güter freihändig zu verkaufen.

Diese Ermächtigung wird erteilt, wenn das Interesse des Minderjährigen es erfordert. In der Ermächtigung des Friedensrichters muss ausdrücklich angegeben sein, aus welchem Grund der freihändige Verkauf dem Interesse des Minderjährigen dient. Unbewegliche Güter werden gemäß dem von einem Notar erstellten und vom Friedensrichter gebilligten Entwurf eines Kaufvertrags verkauft.

Der Friedensrichter holt alle zweckdienlichen Auskünfte ein. Er kann insbesondere die Stellungnahme jeder Person, die er dazu für geeignet erachtet, einholen.

Andenken und andere persönliche Gegenstände können, außer bei absoluter Notwendigkeit, nicht veräußert werden und werden dem Minderjährigen bis zu seiner Volljährigkeit zur Verfügung bereitgehalten.

Auf jeden Fall wird der Minderjährige, wenn er das erforderliche Unterscheidungsvermögen besitzt, eingeladen, um, wenn er es wünscht, angehört zu werden, bevor die Ermächtigung erteilt werden kann. »

Kraft Artikel 935 Absatz 3 desselben Gesetzbuches können der Vater und die Mutter des mündigen oder unmündigen Minderjährigen die Schenkung für ihn annehmen.

B.3. Gegenstand der präjudiziellen Frage ist nicht die aus den obengenannten Bestimmungen hervorgehende Gleichbehandlung von Eltern und Vormund hinsichtlich der Verpflichtung zur Ermächtigung durch den Friedensrichter, sondern die unterschiedliche Behandlung von Eltern und Vormund hinsichtlich der dafür geschuldeten Eintragungsgebühr.

B.4. Für jeden Antrag, der in das Antragsregister der Friedensgerichte eingetragen wird, wird eine Gebühr in Höhe von 27 Euro erhoben (Artikel 269-2 Nr. 1 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren).

Aufgrund von Artikel 162 Nr. 42 desselben Gesetzbuches sind die Akte und Urteile in bezug auf Verfahren hinsichtlich der Vormundschaft für Minderjährige, für Personen, die über das Alter der Volljährigkeit hinaus für minderjährig erklärt wurden, und für Entmündigte von der Registrierungsformalität befreit.

Aufgrund von Artikel 279-1 desselben Gesetzbuches sind die Eintragungen von Rechtssachen, in denen die Urteile kraft der Artikel 161 und 162 nicht der Registrierungsgebühr oder -formalität unterliegen, von der Eintragungsgebühr befreit.

B.5. Vor der Abänderung durch Artikel 85 des Gesetzes vom 29. April 2001 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen in Sachen Vormundschaft über Minderjährige bestimmte Artikel 162 Nr. 42 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigeühren, daß die einem Familienrat vorangehenden Vorladungen von der Registrierungsformalität und deshalb, aufgrund von Artikel 279-1 desselben Gesetzbuches, auch von der Eintragungsgebühr befreit waren, wenn die Mittellosigkeit der minderjährigen oder entmündigten Personen oder die des Vaters und der Mutter der Minderjährigen vom Bürgermeister ihres Wohnortes oder von dessen Beauftragten bescheinigt wurde. Es handelte sich somit um eine soziale Befreiung.

B.6. Das Gesetz vom 29. April 2001 hat die Institution des Familienrats abgeschafft. Das Anwendungsgebiet der Befreiung von der Eintragungsgebühr wurde durch dieses Gesetz sowohl ausgedehnt als auch eingegrenzt. Einerseits beschränkt sich die Befreiung nicht länger auf die Fälle, in denen sich die Mittellosigkeit der betreffenden Personen herausstellt. Andererseits kann die Befreiung nicht länger Anwendung finden, wenn einer der Elternteile verstorben ist, da die Vormundschaft künftig nur dann zum Tragen kommt, wenn beide Eltern verstorben sind (Artikel 389 des Zivilgesetzbuches).

B.7. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu urteilen, ob ein durch ihn eingeführtes System steuerlicher Befreiungen aufrechterhalten werden muß oder nicht oder ob es durch ein anderes System ersetzt werden muß. Wenn das jedoch zu einem Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Steuerpflichtigen führt, muß der Hof urteilen, ob dieser Unterschied objektiv und vernünftig hinsichtlich der angestrebten Zielsetzung gerechtfertigt werden kann.

B.8. Indem der Gesetzgeber die Befreiung von der Eintragungsgebühr aufgrund des Kriteriums, daß eine Vormundschaft entstanden ist, und somit aufgrund des Todes beider Eltern bewilligt, hat er eine Kategorie von Steuerpflichtigen begünstigt, bei der vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, daß sie für die mit der Befreiung angestrebte soziale Zielsetzung am ehesten in Betracht kommt.

In Anbetracht des begrenzten Betrags der Eintragungsgebühr kann der Ausschluß der anderen Steuerpflichtigen von der Befreiung nicht als deutlich unverhältnismäßig angesehen werden.

B.9. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 279-1 des Gesetzbuches über die Registrierungs-, Hypotheken- und Kanzleigebühren, insofern er auf Artikel 162 Nr. 42 desselben Gesetzbuches hinweist, verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er den von einem Vormund gestellten Antrag auf Ermächtigung durch den Friedensrichter (Artikel 410 des Zivilgesetzbuches) von der Eintragungsgebühr befreit.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 6. November 2002.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts